

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1881

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion), Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion), Andreas Galau (AfD-Fraktion) und Lena Kotré (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/5134

### **Kooperation zwischen Landesministerien und der Verfassungsschutzabteilung des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) zum Zweck der Überprüfung von (potenziellen) Zuwendungsempfängern im Hinblick auf extremistische oder terroristische Bestrebungen**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Seit 2004 bietet das jetzige Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) allen Ressorts des Bundes ein Verfahren zur geheimdienstlichen Überprüfung von (potenziellen) Zuwendungsempfängern an (sog. Haber-Verfahren). In diesem Verfahren können alle Bundesministerien und die ihnen nachgeordneten Behörden nach Ausschöpfung der eigenen Erkenntnisquellen (z. B. Auswertung der jährlichen Verfassungsschutzberichte) über das BMI eine Prüfbite zu Organisationen und Personen, die sich um staatliche Förderung bemühen, an das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) richten. Das Verfahren wurde in einem Rundschreiben des BMI vom 6. Februar 2017 näher beschrieben.<sup>1</sup>

Frage 1: Existiert im Land Brandenburg für Brandenburger Landesministerien ein dem sog. Haber-Verfahren des Bundes entsprechendes Verfahren?

zu Frage 1: Nein.

Frage 2: Falls dem so sein sollte, wie ist dieses seit wann genau und wie konkret ausgestaltet?

Frage 3: Ist eine Abfrage wie beim Bund auch im Rahmen sog. immaterieller Förderungen möglich?

Frage 4: Welchen anderen Behörden als Landesministerien im Land Brandenburg ist dieses Verfahren zugänglich bzw. von welchen Behörden wird es praktiziert?

Frage 5: Welchen Behörden außerhalb des Landes Brandenburg ist dieses Verfahren im Land Brandenburg zugänglich bzw. von welchen Behörden wird es praktiziert?

---

<sup>1</sup> Rundschreiben der Staatssekretärin Dr. Haber vom Bundesministerium des Innern vom 06.02.2017, einzusehen unter: <https://fragdenstaat.de/dokumente/2/>, zuletzt abgerufen am 18.02.2022.

Frage 6: Inwieweit erfolgt eine Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden anderer Bundesländer sowie des Bundes?

Frage 7: Bei wie viel Prozent aller Fördermittelentscheidungen aller zuwendenden Landesbehörden erfolgte tatsächlich eine Abfrage bei der Verfassungsschutzabteilung des Ministeriums des Innern und für Kommunales? (Bitte anhand des Zeitraums 2016 bis 2021 angeben.)

zu den Fragen 2 bis 7: Entfällt.

Frage 8: Falls im Land Brandenburg kein derartiges Verfahren existieren sollte: Welche Gründe gibt es dafür, dass von einem vergleichbaren Landesprogramm bislang Abstand genommen wurde?

Frage 9: Falls die Landesregierung keine Rechtsgrundlage für ein derartiges Verfahren im Land Brandenburg sehen sollte: Welche Rechtsvorschriften müssten dafür nach Ansicht der Landesregierung geändert oder ergänzt werden?

zu den Fragen 8 und 9: Die Verfassungsschutzbehörde Brandenburg unterrichtet jährlich die Öffentlichkeit in zusammenfassenden Berichten über extremistische Bestrebungen im Land Brandenburg, dies wird ergänzt durch News-Meldungen bzw. Pressemitteilungen.

Diese Berichte sind unter [www.verfassungsschutz-brandenburg.de](http://www.verfassungsschutz-brandenburg.de) abrufbar. Die jährlichen Verfassungsschutzberichte beinhalten eine Anlage mit einer Auflistung extremistischer Strukturen mit Bezügen zu Brandenburg. Somit haben alle Behörden des Landes Brandenburg, die staatliche Leistungen vergeben, die Möglichkeit zu prüfen, ob die Verfassungsschutzbehörde Brandenburg eine Organisation bereits als extremistisch bewertet hat. Darüber hinaus bleibt es den Behörden unbenommen, bei der Verfassungsschutzbehörde anzufragen, ob hier Erkenntnisse zu einer Organisation oder einer Person vorliegen. Die Verfassungsschutzbehörde hat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes die Möglichkeit, diesbezüglich Informationen an inländische Behörden zu übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder die empfangende Behörde die Daten zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1, zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung benötigt oder wenn eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht.